

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3780
Urteil Nr. 73/2006 vom 10. Mai 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf das allgemeine Gesetz vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. September 2005 in Sachen M. Gomet gegen den Belgischen Staat und G. Bouffieux, dessen Ausfertigung am 6. Oktober 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen, insofern es die früheren Ehegatten von Beamten vom Recht auf eine Ruhestandspension ausschließt, während dieses Recht gemäß den Artikeln 75 ff. des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 den früheren Ehegatten von Personen, die im Privatsektor gearbeitet haben, gewährt wird und während der Schiedshof in seinem Urteil vom 3. Mai 2000 es den Gerichten nicht länger ermöglicht, aufgrund von Artikel 307*bis* des Zivilgesetzbuches einen Unterhalt zuzuerkennen, der ein Drittel der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen übersteigt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es zu einem Behandlungsunterschied führt zwischen dem Unterhaltsberechtigten, der der frühere Ehegatte eines Beamten des öffentlichen Sektors ist, und dem Unterhaltsberechtigten, der den Vorteil der Artikel 75 ff. des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 genießt? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die fragliche Norm und den Nutzen der Antwort auf die präjudizielle Frage

B.1.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die Frage keine Antwort erfordere, weil sie sich auf eine Gesetzesbestimmung beziehe, die nicht auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache anwendbar sei. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter schlägt dem Hof vor, die präjudizielle Frage umzuformulieren.

B.1.2. Es obliegt grundsätzlich dem vorlegenden Richter, die Normen zu bestimmen, die auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendbar sind. Die Parteien können den Inhalt der gestellten Frage nicht ändern oder ändern lassen. Wenn der Hof sich jedoch mit Bestimmungen befassen soll, die eindeutig nicht auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache anwendbar sind, braucht der Hof deren Verfassungsmäßigkeit nicht zu prüfen.

B.1.3. Im vorliegenden Fall kann der Hof anhand der Verfahrensakte und des Tatbestands jedoch nicht mit Sicherheit zu der Schlussfolgerung gelangen, dass die fragliche Bestimmung eindeutig nicht auf das Hauptverfahren anwendbar wäre.

In der Annahme, dass, wie der Ministerrat anführt, die Pension der beklagten Partei im Hauptverfahren nicht auf dem allgemeinen Gesetz vom 21. Juni 1844, sondern auf den koordinierten Gesetzen vom 11. August 1923 über die Militärpensionen beruht, würde das durch die präjudizielle Frage aufgeworfene Problem sich außerdem in gleicher Weise stellen, da der Behandlungsunterschied, der dem Hof zur Beurteilung unterbreitet wurde, seinen Ursprung nicht in einer Bestimmung des fraglichen Gesetzes, sondern im Fehlen einer Bestimmung dieses Gesetzes zur Gewährung eines Anspruchs auf Ruhestandspension für den früheren Ehepartner hat. Da die vorerwähnten koordinierten Gesetze vom 11. August 1923 ebenfalls kein Recht auf die Pension für frühere Ehepartner vorsieht, kann nicht *a priori* davon ausgegangen werden, dass die Antwort auf die präjudizielle Frage keinerlei Nutzen für die Lösung der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsache haben würde.

Der Hof prüft die präjudizielle Frage so, so wie sie ihm durch das Gericht erster Instanz Lüttich gestellt worden ist.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Intervention

B.2.1. Die Partei, die zu intervenieren wünscht, hat einen Schriftsatz eingereicht und macht geltend, sie sei Partei in einem ähnlichen Gerichtsverfahren wie dasjenige, das Anlass zu der präjudiziellen Frage gegeben habe.

B.2.2. Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof beschränkt das Recht auf Hinterlegung eines Schriftsatzes in dem in diesem Paragraphen vorgesehenen Fall auf « jede Person, die ein Interesse in der Sache vor dem Gericht, das die Verweisung anordnet, nachweist »; folglich reicht die bloße Eigenschaft als Partei in einem ähnlichen Verfahren wie demjenigen, mit dem der Hof präjudiziell befasst wurde, nicht aus, um ein Interesse an einer Intervention in einem Verfahren bezüglich einer präjudiziellen Frage nachzuweisen.

B.2.3. Im vorliegenden Fall hat diese Person jedoch eine Klage gegen den belgischen Staat eingereicht, die vor dem Appellationshof Gent anhängig ist, und sie führt an, über diese Sache, die denselben Gegenstand habe wie diejenige, die vor dem vorlegenden Richter anhängig sei, könne nicht geurteilt werden, bevor der Hof die präjudizielle Frage beantwortet habe, so dass sie den Appellationshof nicht sachdienlich bitten könne, den Schiedshof zu befragen, um sich dem bei ihm anhängigen Verfahren anzuschließen. Angesichts dieser Umstände weist diese Person ein ausreichendes Interesse an einer Intervention in diesem Verfahren nach.

Zur Hauptsache

B.3. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob das Gesetz vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern es kein Recht auf eine Ruhestandspension für den geschiedenen Ehepartner eines Bediensteten des öffentlichen Sektors vorsehe, während der königliche Erlass vom 21. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger eine Ruhestandspension zu Gunsten des geschiedenen Ehepartners eines Arbeitnehmers vorsehe. Der vorlegende Richter fügt hinzu, dass der geschiedene Ehepartner eines Beamten gegebenenfalls nur Anspruch auf Unterhaltsgeld habe, dessen Betrag auf ein Drittel der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen begrenzt werden müsse, so dass seine finanzielle Lage unsicherer sei als diejenige eines geschiedenen Ehepartners eines Arbeitnehmers, der ein eigenes Recht auf eine Ruhestandspension habe, deren Betrag nicht auf diese Weise begrenzt sei.

B.4.1. Nach Darlegung des Ministerrates beziehe sich der unterbreitete Behandlungsunterschied auf Personenkategorien, die wegen der grundverschiedenen Art der jeweiligen Pensionsregelungen, denen die ehemaligen Ehepartner der Pensionierten unterlägen, nicht miteinander vergleichbar seien.

B.4.2. Wie der Hof in verschiedenen Urteilen festgestellt hat, unterscheiden sich die Pensionsregelungen hinsichtlich ihrer Zielsetzung, Finanzierungsweise und Bewilligungsbedingungen. Durch diese Unterschiede können Personen, die Anspruch auf eine Pension der öffentlichen Hand haben, grundsätzlich nicht mit denjenigen verglichen werden, die

Anspruch auf eine Pension als Arbeitnehmer oder Selbständige haben (siehe insbesondere die Urteile Nrn. 17/91, 54/92, 88/93, 48/95, 112/2001).

B.4.3. Wenn der Gesetzgeber hingegen beschließt, dem geschiedenen Ehepartner eines Pensionierten eine Ruhestandspension zu gewähren, tut er dies, um Personen, die zumindest teilweise finanziell von ihrem Ehepartner abhängig gewesen sind, weil sie oft kein eigenes Einkommen hatten und nicht die Möglichkeit hatten, eine eigene Pension aufzubauen, und die infolge ihrer Scheidung in eine schwierige materielle Lage zu geraten drohen, eine gewisse Existenzsicherheit zu bieten. Die Pension wird ihnen übrigens verweigert, wenn sie eine Berufstätigkeit ausüben, und sie darf nicht kumuliert werden. Diese Personen befinden sich in einer identischen Lage, ungeachtet der Pensionsregelung ihres ehemaligen Ehepartners, da ihnen die gleichen materiellen Schwierigkeiten infolge der Auflösung ihrer Ehe drohen. Aus den Unterschieden zwischen den Pensionsregelungen kann nicht abgeleitet werden, dass sie nicht miteinander vergleichbar wären.

B.5. Das Gesetz vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen sieht in seinen Artikeln 6, 7 und 8 eine Hinterbliebenenpension für den geschiedenen Ehepartner eines Beamten vor. Während der Vorarbeiten zu diesem Gesetz erläuterte der zuständige Staatssekretär folgenderweise, warum man sich bei geschiedenen Ehepartnern von Beamten für eine Hinterbliebenenpension und nicht für eine Ruhestandspension entschieden hat:

« In der Pensionsregelung des öffentlichen Dienstes hat eine geschiedene Frau als solche keinen Anspruch auf eine Pension aufgrund der Berufstätigkeit ihres ehemaligen Ehepartners.

Sie kann jedoch eine Hinterbliebenenpension erhalten, wenn ihr ehemaliger Ehepartner stirbt, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind [...].

In der Pensionsregelung für Arbeitnehmer kann die Berufstätigkeit des ehemaligen Ehepartners während der Ehe der geschiedenen Frau einen Anspruch auf eine Ruhestandspension verleihen [...].

Es war jedoch unmöglich, die Regelung des öffentlichen Dienstes auf diejenige der Arbeitnehmer abzustimmen, ohne das individuelle Recht auf eine Ruhestandspension zu beeinträchtigen. Folglich musste das bestehende Statut eingehalten und verlängert werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1982-1983, Nr. 557/4, S. 61).

« Man kann jedoch die Pensionsregelung der Staatsbeamten nicht ändern, da das Pensionsrecht ein individuelles Recht beziehungsweise ein zeitversetztes Gehalt ist. Solange man diese Auslegung nicht aufhebt, ist es somit nicht möglich, den geschiedenen Frauen eine Ruhestandspension zu gewähren. Es wäre undenkbar, jemandem, der nicht im Dienst des Staates gearbeitet hat, ein zeitversetztes Gehalt zu gewähren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 855/18, S. 22).

B.6. Aus dem Vergleich zwischen dem Ehepartner eines Pensionierten aus dem öffentlichen Sektor und demjenigen eines Pensionierten aus dem Privatsektor geht hervor, dass der Gesetzgeber sich in beiden Fällen um die materielle Lage der Ehepartner, deren Ehe geschieden wurde, gekümmert hat, dass jedoch die Rechte, die er diesen Ehepartnern gewährt hat, unterschiedlich sind.

B.7. Dieser Behandlungsunterschied entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

Sowohl im öffentlichen Sektor als auch im Sektor der Arbeitnehmer und der Selbständigen dient die Ruhestandspension dazu, den Pensionierten nach der Beendigung ihrer Laufbahn ein Einkommen zu sichern.

Im Gegensatz zur Ruhestandspension von Arbeitnehmern und Selbständigen wird die Ruhestandspension im öffentlichen Sektor als ein zeitversetztes Gehalt angesehen; sie wird nicht durch Sozialbeiträge finanziert. Aus diesem grundsätzlichen Unterschied ergeben sich eine Reihe von Folgen, die mit der Logik des jeweiligen Systems zusammenhängen.

B.8. Im Privatsektor erhält ein geschiedener Ehepartner somit ein eigenständiges Recht auf eine Ruhestandspension, doch er hat kein Recht auf eine Hinterbliebenenpension. Im öffentlichen Sektor hat ein geschiedener Ehepartner kein Recht auf eine Ruhestandspension, doch er kann Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension erheben unter der Bedingung, dass er das Alter von fünfundvierzig Jahren erreicht hat und dass die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat.

B.9. Der Behandlungsunterschied hätte unverhältnismäßige Folgen, wenn er dazu führen würde, dass geschiedene Ehepartner kein Einkommen hätten, obwohl sie bedürftig wären. Sie können jedoch, wenn sie nach der Ehescheidung eine Unterhaltszahlung oder eine Empfangsberechtigung erhalten haben, in Ausführung einer Gerichtsentscheidung einen Teil der Ruhestandspension des ehemaligen Ehepartners zugeteilt bekommen. Wenn sie schließlich

keinen Anspruch auf Unterhaltszahlungen erheben können, können sie die Systeme der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, die ihnen durch die föderale Gesetzgebung zur Verfügung gestellt werden.

B.10. Der Umstand, dass der Betrag des Unterhaltsgeldes, das ein geschiedener Ehepartner erhalten kann, auf ein Drittel der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen begrenzt ist, findet seinen Ursprung nicht in den fraglichen Bestimmungen und hängt nicht mit der Regelung der Ruhestandspensionen zusammen. Außerdem ist das Unterhaltsgeld für alle Unterhaltsberechtigten in gleicher Weise begrenzt, ungeachtet des Sozialstatuts ihres ehemaligen Ehepartners.

B.11. Ebenso ist es irrelevant, ob die Ehepartner nach dem gesetzlichen Güterstand verheiratet gewesen sind, da zu dem Zeitpunkt, wo dem geschiedenen Ehepartner das Unterhaltsgeld gewährt wird, diese Gemeinschaft nicht mehr besteht.

B.12. Schließlich wird im Gegensatz zu den Darlegungen der intervenierenden Partei die Freiheit der Wahl der Berufstätigkeit durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung gewährleistet. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Freiheit einen Verstoß gegen Artikel 22 der Verfassung mit sich bringen würde, insofern sie zur Folge hätte, dass die frühere Ehegattin sich im Pensionssystem des Berufs befinden würde, den ihr früherer Ehepartner gewählt hätte.

Derselbe Artikel 23 der Verfassung verpflichtet den Gesetzgeber nicht, allen geschiedenen Personen das gleiche Pensionssystem zu garantieren. Er steht den in B.3 beschriebenen und in B.4 bis B.10 gerechtfertigten Behandlungsunterschieden nicht im Wege.

B.13. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen können die in der präjudiziellen Frage angeprangerten Behandlungsunterschiede nicht als diskriminierend betrachtet werden.

B.14. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Das Gesetz vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern es kein Recht auf eine Ruhestandspension für den geschiedenen Ehepartner eines Bediensteten des öffentlichen Sektors vorsieht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior